

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.292 vom 13. Dezember 2021

BS Appellationsgericht, 2021-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.292

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.292 du 13 décembre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.292 del 13 dicembre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig (§ 33 Abs. 2 des Justizvollzugsgesetzes [JVG, SG 258.200]). Grundsätzlich ist das Dreiergericht zum Entscheid berufen (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Hat wegen Säumnis ein Nichteintretensentscheid zu ergehen oder fällt das Rechtsmittel wegen Säumnis von Gesetzes wegen dahin, so ist jedoch der Einzelrichter bzw. der Verfahrensleiter zuständig (§ 44 Abs. 1 GOG).

E. 1.2

1.2.1 Der Rekurs ist innert zehn Tagen nach der Zustellung der Verfügung schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden (§ 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRPG, SG 270.100]). Für die Berechnung der Fristen sowie deren Einhaltung verweist § 21 Abs. 1 VRPG auf die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021). Die Parteieingabe muss am letzten Tag der Frist der Behörde spätestens während der Geschäftszeit oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 21 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 VwVG; vgl. Rhinow et al., Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, 2014, Rz. 910; Stamm, Die Verwaltungsgerichtbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, 2008, S. 477, 502). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder anerkannten Feiertag, endet sie am nächsten Werktag (Art. 20 Abs. 3 VwVG).

1.2.2 In seiner Rekursanmeldung gibt der Rekurrent an, er habe den Vollzugsbefehl am 20. Dezember 2021 erhalten. Strittig ist demnach, wann die Verfügung vom 1. Dezember 2021 dem Rekurrenten zugestellt wurde und die Frist zur Rekursanmeldung zu laufen begonnen hat.

Die Behauptung des Rekurrenten, er habe die Verfügung erst am 20. Dezember 2021 erhalten, ist nicht plausibel, da ihm die Verfügung gemäss Sendungsverfolgung nachweislich am 2. Dezember 2021 mittels A-Post Plus via Postfach zugestellt wurde (vgl. Sendungsverfolgung zur Sendungs-Nr. [...]). Bezüglich der Beförderung und Zustellung von Verfügungen stellt das VwVG keine Vorschriften auf. Demnach können Verfügungen grundsätzlich auf postalischem Weg (sei es per Einschreiben, A-Post Plus, A- oder B-Post) eröffnet werden (Uhlmann/Schilling-Schwank, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 34 N 10; Kneubühler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2019, Art. 34

N 3).

Der angefochtene Vollzugsbefehl gilt am 2. Dezember 2021 als zugestellt. Rechtsmittelfristen beginnen nicht erst mit tatsächlicher Kenntnisnahme der Verfügung zu laufen, sondern bereits im Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Zustellung. Es genügt nach allgemeinem Rechtsgrundsatz, «wenn die Verfügung in den Machtbereich der betreffenden Person gelangt, so dass diese sie zur Kenntnis nehmen kann. Nicht erforderlich ist die tatsächliche Empfangs- oder Kenntnisnahme» (BVGer, Urteil A-3474/2013 vom 7.10.2013 E. 3.1; Uhlmann/Schilling-Schwank, a.a.O., Art. 34 N 5, mit Hinweisen). Mit der Zustellung via Postfach des Rekurrenten am 2. Dezember 2021 ist die Verfügung zweifellos in dessen Machtbereich gelangt. Die zehntägige Frist für die Rekursanmeldung begann somit am 3. Dezember 2021 zu laufen und endete demzufolge am Montag, den 13. Dezember 2021 (vgl. Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021] in Verbindung mit § 21 Abs. 1 VRPG).

1.2.3 Der Rekurs, welcher am 24. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht eingegangen ist, ist nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgt und damit verspätet eingegangen.

E. 2

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf den Rekurs aufgrund verspäteter Rekursanmeldung nicht eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.